

## **Hochlastzeitfenster 2026 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV**

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Auf Basis der Daten von September 2024 bis August 2025 ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster (1/4 Intervall\*) für 2026:

| <b>Spannungsebene</b> | <b>Winter</b><br>Dez. - Feb. | <b>Frühling</b><br>März – Mai | <b>Sommer</b><br>Juni - August | <b>Herbst</b><br>Sept. - Nov. |
|-----------------------|------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| Mittelspannung        | 17:30 – 19:30                | ---                           | ---                            | 17:15 – 20:15                 |
| Niederspannung        | ---                          | ---                           | ---                            | ---                           |

\* bei den Zeiten ist jeweils der Beginn des entsprechenden 1/4 Stunden Intervalls angegeben. Angaben in MEZ.

Gemäß BNetzA-Modell sind nur Werktage (Montag - Freitag) als "Hochlastzeiten" berücksichtigt. Wochenenden, bundeseinheitliche Feiertage und die Tage in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr sind grundsätzlich als "Schwachlastzeit" eingestuft

Die Jahreszeiten sind hierbei folgendermaßen definiert:

|          |                             |
|----------|-----------------------------|
| Winter   | 1. Dezember - 28. Februar   |
| Frühling | 1. März - 31. Mai           |
| Sommer   | 1. Juni - 31. August        |
| Herbst   | 1. September - 30. November |

Weitere Voraussetzungen nach Leitfaden BNetzA (Stand September 2011)

| Netzebene | Erheblichkeitsschwelle | Bagatellgrenze |
|-----------|------------------------|----------------|
| HS        | 10 %                   | € 500          |
| HS/MS     | 20 %                   | € 500          |
| MS        | 20 %                   | € 500          |
| MS/NS     | 30 %                   | € 500          |
| NS        | 30 %                   | € 500          |

Auszug aus dem Leitfaden der BNetzA: „Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers.

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrages verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500€ beträgt.